

Die Verfassung.

Wochenblatt für das Volk.

Erscheint jeden Sonnabend. Preis vierteljährlich bei allen Preuss. Postanstalten 4 $\frac{1}{2}$ Sgr., bei den anheerpreussischen Postanstalten 7 $\frac{1}{2}$ Sgr., in Berlin bei allen Zeitungs-Expediteuren incl. Botenlohn 6 Sgr., in der Expedition, Taubenstraße Nr. 27, 4 $\frac{1}{2}$ Sgr. Inzerate die Zeile 2 Sgr.

Wir machen unsere Leser darauf aufmerksam, daß die Erneuerung des Abonnements bei den Postanstalten womöglich bis zum 21. d. Mts. geschehen muß, wenn sie der regelmäßigen Lieferung der einzelnen Nummern versichert sein wollen.

Wo liegt der eigentliche Grund zu der jetzigen kriegerischen Verwicklung?

Wenn zwei Regierungen mit einander Krieg führen wollen, so schiebt natürlich jede von beiden die Schuld auf die andere. Es ist daher kein Wunder, daß die österreichischen Minister aller Welt beweisen wollen, daß sie nur durch die Feindseligkeiten der preussischen Regierung gezwungen worden sind, ihre Armeen an der preussischen Grenze aufmarschiren zu lassen. Auf der anderen Seite wird man preussischerseits nicht müde, und Tag für Tag zu erzählen, daß Oesterreich den Krieg geradezu an den Haaren herbeizieht. Beide Regierungen liegen eben im Prozeß mit einander, und jede von beiden will natürlich Recht haben. Wir dagegen, die wir den Krieg am liebsten gar nicht, und gewiß nicht unter der Führung der jetzigen Minister haben wollen, wir müssen nach ruhiger Ueberlegung sagen, daß, wie die Dinge jetzt liegen, keine von beiden Regierungen im Rechte, sondern alle beide im Unrechte sind.

Doch ist es für einen unparteiischen Richter nicht so leicht, in diesem schweren und verwickelten Prozesse in allen Stücken ein gerechtes Urtheil zu fällen. Es sind von dem Urtheilsprüche gar viele und wichtige Dinge auf das Allerentschiedenste in Betracht zu ziehen.

Das allerdingst wird ein unparteiischer Mann leicht herausfinden, daß die Beschwerden, welche die beiden Regierungen seit Monaten und noch im letzten Augenblicke gegeneinander erheben, durchaus nicht von der Art sind, daß sie überhaupt einen Krieg rechtfertigen könnten. Denn der Wiener Friede vom 30. October 1864, der Gasteiner Vertrag vom 14. August 1865 und der zuletzt auch noch bekannt gemachte geheime Vertrag vom 16. Januar 1864 sind nur Abmachungen zwischen zwei Regierungen, um die die Welser niemals befragt worden sind; die Volksvertretungen haben niemals ihre

Zustimmung zu ihnen gegeben. Wir aber müssen festhalten an dem alten deutschen Grundsatz: „Wo wir nicht mitrathen, da wir nicht mitthaten.“ Darum mögen die Regierungen um solche Abmachungen streiten, so viel sie Lust haben, aber sie mögen deshalb nicht Krieg führen mit demelde und dem Blute des Volkes. Sie könnten dieses Recht nur dann bekommen, wenn die Volksvertretung nach gründlicher und gewissenhafter Erwägung solche Abmachungen noch nachträglich billigte und ihnen dann die nöthigen Mittel zum Kriege bewilligte. Was die österreichische Regierung thut, geht uns freilich nichts an, aber die preussische Regierung hat unsere Abgeordneten nicht befragt, als sie jene Verträge schloß, und sie hat sie wieder nicht befragt, als sie auf unsere Kosten ganz ungeheure Mittel zu den Kriegsvorbereitungen verwandte. Und doch ist sie nach unserer Verfassung, wie Jedermann weiß, nicht zu Ausgaben berechtigt, die ihr vom Abgeordnetenhaus nicht bewilligt sind.

Nun giebt es wohl etliche Leute, die da ungefähr so sprechen: „Freilich hat die preussische Regierung vielerlei gethan, was sie nach der Verfassung und nach dem ungeschriebenen und unverjährbaren Rechte des Volkes nicht hätte thun dürfen ohne Zustimmung der Volksvertreter; aber sie ist doch in vollem Rechte, wenn sie Preußen und damit ganz Deutschland nicht unter die Bootsmäßigkeit von Oesterreich will kommen lassen. Dazu weiß man ja recht gut, daß Oesterreich die jetzige Gelegenheit nur ergreifen will, um Preußen zu schwächen und Deutschland in der traurigsten Uneinigkeit zu erhalten.“

Wer so spräche, würde gar nicht Unrecht haben. Aber doch liegt darin noch lange keine Rechtfertigung für das Verhalten der gegenwärtigen Regierung; und eine Entschuldigung würde nur dann darin liegen, wenn ein Krieg, wie er eben jetzt im Werke ist, unter keinen Umständen zu vermeiden gewesen wäre, und wenn ferner ein solcher Krieg von den jetzigen Ministern und nach

den jetzigen Regierungsgrundrissen überhaupt so gefähret werden könnte, daß Preußen durch ihn wirklich stärker, Deutschland wirklich einig gemacht werden müßte. Das ist aber leider nicht der Fall.

Denn erstens ist es rein unmöglich, daß wir einer Regierung vertrauen können, welche von Recht und Freiheit, von Verfassung und Gesetz, und von Allem, was zur Wohlfahrt und zum Glücke des Landes gerecht, ganz andere Vorstellungen hat, als das Volk selbst. Und ein Krieg, der, wie der jetzige, alle Kräfte des Landes in Anspruch nimmt und die höchsten Opfer von einem Jeden fordert, kann und wird niemals einen guten Erfolg haben, wenn das Volk nicht volles Vertrauen zu seiner Regierung hat. Die Regierung sollte doch wissen, daß man Vertrauen weder sich selbst und Andern einpredigen oder gar ausnöthigen kann. Vertrauen ist immer nur eine freiwillige, aus eigener Ueberzeugung dargebotene Gabe.

Zweitens mag der Krieg mit Oesterreich unter den gegenwärtigen Umständen vielleicht unvermeidlich geworden sein, aber nur vielleicht. Dagegen ist es so gut wie gewiß, daß er vermieden worden wäre, wenn wir seit vier Jahren eine wirklich völkshümliche Regierung gehabt hätten. Wir streiten nicht darüber, ob die österreichische Regierung die genannten Verträge wirklich gebrochen hat oder nicht, denn der erste und eigentliche Grund des Krieges liegt nicht darin, daß Oesterreich diese Verträge gebrochen, sondern darin, daß unser jetziges Ministerium sie geschlossen hat.

Dem Ministerpräsidenten Grafen Bismarck mußte es aus einer mehr als dreihalbshundertjährigen Geschichte und aus eigener persönlicher Erfahrung sehr wohl bekannt sein, daß Oesterreich der unerbittliche und unversöhnliche Feind Preußens ist. Er mußte es sehr wohl wissen, daß Oesterreich Alles thun würde, was in seinen Kräften steht, um Preußen an einer wirklichen Erweiterung seiner Macht zu verhindern. Er mußte wissen, daß Oesterreich niemals aus freien Stücken es zulassen würde, daß Preußen in Schleswig-Holstein den ersten Schritt thäte, um thatsächlich an die Spitze eines vereinigten und dadurch starken Deutschlands zu treten. Dennoch hat der Graf Bismarck die deutsche Aufgabe Preußens nicht dadurch zu erfüllen gesucht, daß er in allen Dingen und namentlich in der schleswig-holsteinischen Sache, die Zustimmung und das freudige Vertrauen des preussischen und des deutschen Volkes erwarb. Er hat die deutsche Aufgabe Preußens nicht erfüllen wollen in der Bundesgenossenschaft derer, die sie wirklich und in vollem Ernste erfüllen wissen wollten. Im Gegentheil, er hat in dem ganz unerklärlichen Vertrauen zu einer schließlich noch immer geheulten Kabinettpolitik sich mit Oesterreich, dem uralten Feinde Preußens, verbunden, um dasjenige zu erreichen, was dieser Feind uns niemals erreichen lassen will. Natürlich hat er diese Politik für besonders erfolgreich gehalten. Aber ihre notwendige Folge ist doch die gewesen, daß er das deutsche Volk, diesen natürlichen Bundesgenossen Preußens, von uns zurückstieß, und daß er Oesterreich,

diesem unnatürlichen und falschen Bundesgenossen in eben jenen Verträgen die erwünschte Handhabe darbietet, um uns die allergrößten Hindernisse in den Weg werfen zu können. Denn die Verträge von 1864 und 1865 gewährten den Oesterreichern zwar nicht ein wirkliches Recht gegen den preussischen Staat und das preussische Volk, wohl aber eine Art von Recht gegen die jetzige preussische Regierung. Velleidet, wenn auch nur mit dem bloßen Scheine des Rechtes und vertrauend auf den tiefen Muthwillen, mit welchem das Volk in Preußen und Deutschland gegen die gesammten Politik des Grafen Bismarck erfüllt ist, hat Oesterreich es endlich gewagt, seinen Widerstand gegen uns so weit zu treiben, daß der Krieg wirklich unvermeidlich geworden ist, so lange das gegenwärtige preussische Ministerium am Ruder bleibt. Denn das können wir doch nicht annehmen, daß dieses Ministerium nach so unsäglichen Opfern, die es dem Lande auferlegt hat, noch in der letzten Stunde den Krieg wohl gar dadurch wird vermeiden wollen, daß es den Forderungen Oesterreichs sich demüthig unterwirft, wie dies einst vor sechszehn Jahren in Olmütz geschehen ist.

Wir wissen freilich nicht, ob der Krieg auf eine ehrenvolle und heilbringende Weise selbst dann noch vermieden werden kann, wenn ein anderes völkshümliches Ministerium an die Stelle des gegenwärtigen treten sollte. Dagegen wissen wir mit voller Bestimmtheit, daß einem anderen und völkshümlichen Ministerium die Sympathien des ganzen deutschen Volkes sich zuwenden werden, und daß es alsdann sicher den Krieg auf eine ehrenvolle und heilbringende Weise zu Ende zu bringen vermag.

Wir leugnen sicherlich nicht, daß die letzte Veranlassung zum Kriege durch Oesterreich herbeigeführt worden ist. Aber den ersten und eigentlichen Grund zu der gegenwärtigen kriegerischen Verwickelung müssen wir in der Politik des Ministeriums Bismarck suchen.

Politische Wochenchau.

Preußen. Wir haben in unserer letzten Wochenchau gesagt, daß die Aussichten auf Erhaltung des Friedens sehr gering seien; seitdem ist keine friedliche Wendung eingetroffen, und heute, wo wir diese Zeilen schreiben, soll der Krieg an der Südgrenze unseres Vaterlandes sehr bald eröffnet werden. Oesterreich hatte, wie wir bereits gemeldet, die holländischen Stände einberufen, Preußen betrachtete diesen Schritt als einen Bruch des Gastiner Vertrages, so wie als eine Verletzung des Art. 5 des zwischen Oesterreich und Preußen am 16. Jan. 1864 abgeschlossenen Vertrages. Dieser Artikel lautet: „Für den Fall, daß es zu Feindseligkeiten in Schleswig käme und also die zwischen den deutschen Mächten und Dänemark bestehenden Vertragsverhältnisse hinfällig würden, behalten die Höfe von Preußen und Oesterreich sich vor, die künftigen Verhältnisse der Herzogthümer nur im gegenseitigen Einverständnisse festzustellen. Zur Erlangung dieses Einverständnisses würden sie eintretenden Falls die sachgemäßen weiteren Abreden treffen. Sie werden jedenfalls die Frage über die Erbfolge in den Herzogthümern nicht anders, als im gemeinsamen Einverständ-

nisse entscheiden.“ — Preußen hat die Zurücknahme der Einberufung verlangt, und ist, da diese nicht erfolgte, in Holstein eingerückt, hat den Zutritt der Stände gewaltsam verhindert, und der General v. Mantuffel hat, nachdem die österreichischen Truppen Holstein ohne jeden Widerstand geräumt haben, die Regierung des Landes im Namen des Königs von Preußen in die Hand genommen. Oesterreich hat darauf in Frankfurt in einer außerordentlichen Bundestagssitzung die Sache dem Bunde vorgelegt. Es hat ausgeführt, daß das Verfahren Preußens ein Bruch des Wiener Vertrages und des Cassener Präliminariums sei, welches Oesterreich bis zur Entscheidung des Bundes fortbauern zu lassen bereit gewesen. Der Kaiser sei den Bundesgesetzen treu geblieben, welche verhielten, einen Streit zwischen Bundesgenossen gewaltsam anzutragen, Preußen aber habe einen Akt der Selbsthilfe unternommen, welchem mit allen Mitteln Einhalt zu thun die Bundesversammlung nach Art. 19 der Wiener Schlußakte berufen und verpflichtet sei. Der Bund müsse sich daher in die Lage setzen, für den Bundesfrieden und die innere Sicherheit Deutschlands zu sorgen. Oesterreich beantragte daher schnelle Mobilmachung des ganzen Bundesheeres mit Ausnahme der zur preussischen Armee gehörigen Korps. Die Abstimmung über diesen Antrag ist noch nicht erfolgt, und dürfte vielleicht auch in der auf den 14. d. M. anberaumten Sitzung des Bundestages noch nicht erfolgen, da auf den 16. d. M. eine Konferenz der Minister der deutschen Mittelstaaten ausgeschrieben ist, auf der sie sich voraussichtlich erst über ihre Haltung zu diesem Antrage verständigen werden.

Als ein höchst bezeichnendes Attenstück wollen wir hier auf eine Depesche aufmerksam machen, welche Graf Biomars auf am 4. d. M. an die preussischen Behörden im Ausland gerichtet hat. Die Sprache in derselben ist eine von dem gewöhnlichen diplomatischen Gebrauche so abweichende, daß wir hier einige Stellen daraus folgen lassen. Der preussische Premierminister wüßte in der Depesche die ganze Verantwortung für die gegenwärtige Lage der Dinge auf Oestreich. In dem Verfahren Oestreichs am Bundestage liege die Absicht einer direkten Provokation und der Wunsch, mit Gewalt einen Bruch und Krieg herbeizuführen. „Alle unsere Erkundigungen gehen zu, daß der Entschluß gegen Preußen Krieg zu führen, in Wien fest gefaßt ist. . . . Nicht allein wurde dort der gängliche Mangel aller und jeder Bereitwilligkeit befand, in selbst vertrauliche Verhandlungen einzutreten und die Möglichkeit einer Verständigung zu diskutieren, sondern Auslassungen einflußreicher österreichischer Staatsmänner und Rathgeber des Kaisers sind dem Könige von einer authentischen Quelle mitgetheilt worden, welche keinen Zweifel läßt, daß die kaiserlichen Minister Krieg um jeden Preis wünschten, theils in der Hoffnung auf Erfolg im Felde, theils um über innere Schwierigkeiten hinweg zu kommen — je, selbst mit der ausgesprochenen Absicht, den österreichischen Finanzen durch preussische Kontributionen oder durch einen „ehrenvollen“ Bankerott Hilfe zu verschaffen. Die Verhandlungen der österreichischen Regierung stimmen mit dieser Absicht nur zu genau überein. . . . Der Krieg ist ein abgemachter Beschluß in Wien; der einzig nächste Punkt ist der, den günstigen Augenblick zu wählen, um ihn zu beginnen.“

Am 8. d. M. hat das berliner Stadtgericht in der Anklage entschieden, welche gegen den Abgeordneten Twosten wegen seiner in der Kammer gehaltenen Rede erhoben worden ist. Die Anklage selbst ist auf Grund des bekannten Obertribunalentschlusses vom 29. Januar eingeleitet worden. Der Angeklagte ließ sich auf den materiellen Theil der Anklage gar nicht ein, sondern bestritt nur in ausführlicher

Rede die Kompetenz des Gerichtshofes, gegen ihn einzuschreiten. Der Gerichtshof sprach den Angeklagten nach längerer Beratung frei. In dem Urtheil wird ausgeführt, daß die Gerichte allerdings die Berechtigung haben, die Verfassungs-Urkunde wie jedes andere Gesetz ihrer Prüfung zu unterziehen, daß aber dem Art. 84 der Verfassung, wenn auch seine Stellung im System die Strafbarkeit der Abgeordneten nicht ausschließen würde, nach den Regeln der grammatischen, historischen und logischen Interpretation der Sinn beigelegt werden müsse, daß er die Straflosigkeit aller Meinungen eines Abgeordneten in seiner amtlichen Eigenschaft bezwecke.

Die Nachrichten in Bezug auf die Wahlen lauten aus allen Theilen der Monarchie der liberalen Partei günstig. Nach einer auf Grund des Art. 63 der Verfassung erlassenen Verordnung sollen die in Schleswig-Holstein und Lauenburg stehenden Truppen in dem ersten Wahlbezirke des Regierungsbereiches Potsdam mitwählen. Die Grenzen der Wahlbezirke sind befandlich durch ein Gesetz bestimmt.

Wie man sagt, soll ein Rundschreiben an die Provinzial-Regierungen ergangen sein in Bezug auf die Beaufsichtigung der Presse und der Vereine nach dem Ausbruch eines Krieges.

Am 11. d. M. sind die Darlehnskassen eröffnet worden. Der Andrang war kein sehr großer.

Die deutsche Frage.

Preußens und Oesterreichs Heere stehen sich kampfbereit einander gegenüber, vielleicht ist die letzte Friedenshoffnung geschwunden, wenn dieses Blatt in die Hände unserer Leser kommt. Wer die Lasten und die Opfer eines Krieges kennt, der wird mit uns trauern, daß es so weit kommen mußte, und wenn es auch vielleicht müßig scheint, die Frage zu erörtern, welche von den beiden deutschen Großmächten angefangen hat, so müssen wir doch fragen, welches der Grund des brochenden Krieges ist, um zu verurtheilen, ob man, wenn der blutige Kampf jetzt nicht vermieden werden kann, nicht wenigstens seiner Wiederholung vorbeugen kann. Es ist der Grund in der mangelhaften Verfassung des deutschen Bundes zu suchen, und es würde ein ähnlicher Krieg durch die Zusammenfassung Deutschlands zu einer einheitlichen Macht unter einer durch ein deutsches Parlament gestützten Centralgewalt sicher für immer vermieden werden. Derselben Ansicht ist auch unser Ministerpräsident, denn er hat noch vor Kurzem erklärt, daß die wegen Schleswig-Holstein drohende Kriegsgefahr durch Eingehen auf seinen Vorschlag zur Berufung eines deutschen Parlamentes vermieden werden würde.

Dieser Antrag Preußens ist nicht angenommen worden, weil die deutschen Staaten erst wissen wollten, welche Vorschläge Preußen für die Reform Deutschlands machen wollte. Preußen hat diese Vorschläge damals nicht mitgetheilt, und erst jetzt, wo für den Augenblick jede Wahrscheinlichkeit der Berufung eines deutschen Parlamentes ausgeschlossen scheint, theilt er dieselben mit. Wir lassen hier nachstehend das Wesentlichste aus diesen Grundzügen einer neuen Bundesverfassung folgen:

Art. I. Das Bundesgebiet besteht aus denjenigen Staaten, welche bisher dem Bunde angehört haben, mit Ausnahme der kaiserlich österreichischen und königlich niederländischen Landestheile.

Art. II. Die gesetzgebende Gewalt des Bundes wird auf denjenigen Gebieten, welche derselben zugewiesen sind, von dem Bundestage in Gemeinschaft mit einer periodisch zu berufenen

den Nationalvertretung ausübt. Zur Giltigkeit der Beschlüsse ist die Aebereinstimmung der Mehrheit des Bundestages mit der Mehrheit der Volkvertretung erforderlich und ausreichend.

Art. III. Die Umgestaltung des Bundestages ist unter den Bundesregierungen und mit dem nach dem preussischen Antrage vom 9. April zu berufenden Parlaamente zu vereinbaren. So lange, bis dies geschehen sein wird, bleibt das Stimmverhaeltniss, welches für die Mitglieder des Bundes aus dem bisherigen Bundestage giltig war, in Kraft.

Art. IV. Die Nationalvertretung geht aus direkten Wahlen hervor, welche nach den Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 12. April 1849 vorzunehmen sind.

Art. V. Die Bundesstaaten bilden ein gemeinsames und einheitliches Zoll- und Handelsgebiet, in welchem die Erziehung von Freihäfen vorbehalten bleibt.

Art. VI. Der Gesetzgebung und Oberaufsicht der Bundesgewalt unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten: 1) Die Zoll- und Handelsgesetzgebung, 2) Die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems nebst Feststellung der Grundzüge über die Emission von fundierten und unfundierten Papiergelder. 3) Die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen. 4) Die Erfindungspatente. 5) Der Schutz des geistigen Eigenthums. 6) Die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimath- und Ansiedlungsverhaeltnisse, den Gewerbetrieb, die Colonisation und Auswanderung nach ausserdeutschen Ländern. 7) Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flaggen zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgefaellt wird. 8) Das gemeinsame deutsche Eisenbahnenwesen im Interesse der Landesverkehrsbedingung und des allgemeinen Verkehrs. 9) Der Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraehen, sowie die Fluss- und sonstigen Wasserlässe. 10) Das Post- und Telegraphenwesen. 11) Die gemeinsame Civilprozess-Ordnung und das gemeinsame Konkurs-Verfahren.

Art. VII. Die Bundesgewalt hat das Recht, Krieg zu erklären und Frieden, sowie Vaentnisse und Verträge zu schliessen, in völkrechtlicher Vertretung des Bundes Gesandte zu ernennen und zu empfangen. Die Kriegserklärung hat bei feindlicher Invasion des Bundesgebietes oder bei kriegerischem Angriff auf dessen Küsten unter allen Umständen zu erfolgen; in den übrigen Fällen ist zur Kriegserklärung die Zustimmung der Souveräne von mindestens zwei Dritttheilen der Bevölkerung des Bundesgebietes erforderlich.

Art. VIII. Die Kriegsmarine des Bundes mit den erforderlichen Hafen- und Schifffahrtsanlagen wird nach folgenden Grundplänen errichtet: Die Kriegsmarine der Nord- und Ostsee ist eine einheitliche unter preussischem Oberbefehl. Bei Ernennung der Officiere und Beamten konkurriren die Küstenstaaten auf Grund besonderer Vereinbarungen. Der Kieler und der Jade-Basen werden Bundeskriegshäfen. (Es folgen nun nähere Bestimmungen über die Erhaltung und Refratri-rung der Marine.)

Art. IX. Die Landmacht des Bundes wird in zwei Bundesheere eingetheilt, die Nordarmee und die Südarmee. Im Krieg und Frieden ist Se. Majestät der König von Preußen Bundes-Oberfeldherr der Nordarmee, Se. Majestät der König von Bayern Bundes-Oberfeldherr der Südarmee. (Es folgen Bestimmungen über die getrennte Verwaltung beider Armeen, welche auch ein getrenntes Militairbudget besitzen.)

Art. X. Die Beziehungen des Bundes zu den deutschen Landesheeren des österreichischen Kaiserstaates werden nach

erfolgter Vereinbarung über dieselben mit dem zunächst einzuberufenden Parlaamente durch besondere Verträge geregelt werden.

Dies die Grundzüge des preussischen Entwurfes, über welche wir heut nur einige wenige Worte sagen wollen.

Wir vermessen darin vor Allem die Herstellung einer einheitlichen Zentralgewalt. Ein veränderter Bundestag, mag man ihn zusammenziehen wie man will, mag man das Stimmverhaeltniss ordnen wie man will, bleibt ein Kollegium, und zwar ein Kollegium von Bevollmächtigten, die ihre Instruktionen von rivalisirenden Regierungen erhalten, so daß uns diese Aenderung nicht von der Nöthigkeit befreien wird, unter welcher wir jetzt leiden. An der Spitze des neu organisierten Deutschlands muß eine einheitliche Zentralgewalt stehen, welche in ihren Entschliessen nur durch das Verstum der frei gewählten deutschen Volkvertretung beschränkt ist.

Zu dem Befugnissen, welche wir dieser Zentralgewalt zu übertragen wünschen, gehört auch die in dem Entwurf fehlende diplomatische Vertretung im Auslande, da nur auf eine solche Weise das Ansehen Deutschlands im Auslande geföhrt und den Deutschen dajelbst der notwendige Schutz gewöhrt werden kann.

Genso muß in der Hand dieser Zentralgewalt die einheitliche Leitung der Kriegsmacht Deutschlands ruhen, wenn sie in der Lage sein soll, ihrem Auftreten gegen Außen den gehörigen Nachdruck zu geben. Die in dem Entwurf vorgeschlagene Zweitheilung des Heeres kann auf unseren Beifall keinen Anspruch machen.

Es bringt uns dieser Entwurf zwar manches Gute, wie wir nicht in Aerebe stellen wollen, aber er bringt es, und darin liegt sein Fehler, als Einzelneiben, denn es fehlt eben das Band, welches alle diese Einzelneiben zu einem gemeinsamen, wünschenswerthen Gut zusammenfaest, nämlich die strenge Durchführung des Einheitsgedankens, welche eben in der Herstellung einer deutschen Zentralgewalt mit deutschem Parlaamente, wie das Programm des Nationalvereins sic von Anfang an gefordert hat, besteht. Nur durch Erreichung dieses Zieles wird Deutschland sicher sein vor der Wiederholung solcher Zustände, wie wir sic jetzt leider vor uns sehen.

Von der Brochüre:

Die gewählte preussische Volkvertretung

in der Winteression 1866

nebst einem

Rückblick auf die gesammthätigkeit derselben in der
jetzt geschlossenen Legislaturperiode.

Von Dr. Gustav Lewintsein.

3 Bög. 8. Preis 4 Sgr.

auf welche wir in der vorigen Nummer unsere Leser
aufmerksam gemacht haben als besonders geeignet zur
Vertheilung in den Wahlkreisen, liefert die Verlags-
buchhandlung von Franz Duncker in Berlin gegen
Baareneinlösung von

1 Thlr. 12 Exemplare.

2 „ 25 „

5 „ 100 „

Die Einlösung des Geldes kann durch Postanweisung
mit einfacher Bezugnahme auf das untenstehende
Datum dieser Mittheilung erfolgen.

Berlin, den 7. Juni 1866.